



Mitgliederrundschreiben - Nr. 11/2021 – 06. Mai 2021

Covid-19-Schutzmaßnahmen: Unterrichtsbetrieb ab Montag, 10. Mai 2021

Anlage

KMS ZS.4-BS4363.0/784 vom 5. Mai 2021
Übersicht zum Unterrichtsbetrieb

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Elternbeiräte,

wie Sie sicher bereits aus den Medien erfahren haben, hat der bayerische Ministerrat am vergangenen Dienstag über den weiteren Unterrichtsbetrieb an den Schulen beraten. In dem KMS ZS.4-BS4363.0/784 vom 5. Mai 2021 hat das Kultusministerium die Regelungen für die Zeit ab Montag, 10. Mai 2021 ausgeführt.

Für die **weiterführenden Schulen** gilt:

Bis zu den Pfingstferien gelten die bisherigen Regelungen unverändert weiter.

Ab Montag, 7. Juni gilt dann bei einer Sieben-Tage-Inzidenz

- ✓ **von 0 bis 165:** Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand für alle Jahrgangsstufen
- ✓ **über 165:** Wechsel- bzw. Präsenzunterricht für Abschlussklassen einschließlich der Jahrgangsstufe 11 an Gymnasien und Fachoberschulen; alle anderen Jahrgangsstufen haben Distanzunterricht

Für die Frage, ab wann welche der o. g. Unterrichtsformen beim Über- oder Unterschreiten des Schwellenwerts umzusetzen sind, gilt:

- Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an **drei** aufeinander folgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten die entsprechenden Maßnahmen **ab dem übernächsten darauf folgenden Tag** in Kraft.
Beispiel: Überschreitung des Schwellenwerts von 100 am Sonntag, Montag und Dienstag = Distanzunterricht (mit Ausnahme der o. g. Jahrgangsstufen) ab Donnerstag.

- Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an **fünf** aufeinander folgenden Tagen die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die entsprechenden Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft.
Beispiel: Unterschreiten des Schwellenwerts von 100 am Samstag, Sonntag, Montag, Dienstag und Mittwoch = Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand für alle Jahrgangsstufen ab Freitag.

Die bisherige Stichtagsregelung, wonach allein der Inzidenzwert vom Freitag für den Unterrichtsbetrieb in der gesamten Folgewoche maßgeblich war, ist somit durch die Neuregelung außer Kraft gesetzt. Somit ist leider nicht ausgeschlossen, dass ein Wechsel zwischen den verschiedenen Unterrichtsformen auch während der Unterrichtswoche erfolgt. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat unverzüglich amtlich bekanntzumachen, sobald ein relevanter Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen über- oder an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.

Weiterhin gilt, dass für die Teilnahme am Unterricht, der Notbetreuung und der Mittagsbetreuung der Nachweis eines negativen Covid-19-Testergebnisses (Selbsttest in der Schule oder außerhalb der Schule von medizinisch geschultem Personal durchgeführter PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest) vorausgesetzt wird. Vollständig geimpften Personen ist die Teilnahme ohne Testung möglich.

Mit herzlichen Grüßen

Susanne Arndt
LEV Vorsitzende

© LEV 2021